

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Zaklin Nastic,
Michel Brandt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/667 –**

Menschenrechte und Medienfreiheit in der Ukraine

Vorbemerkung der Fragesteller

Die später „Revolution der Würde“ genannten Unruhen in Kiew im Februar 2014 haben einen Machtwechsel in der Ukraine bewirkt. Die neue ukrainische Regierung schlug den Kurs einer Annäherung mit der Europäischen Union ein und unterschrieb am 21. März 2014 „in dem Bekenntnis zu engen, dauerhaften Beziehungen auf der Grundlage gemeinsamer Werte, nämlich Achtung der demokratischen Grundsätze, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, Nichtdiskriminierung von Minderheiten und Achtung der Vielfalt, Menschenwürde und Bekenntnis zu den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft“ (siehe das Amtsblatt der Europäischen Union, L 161/4) den so genannten politischen Teil des Assoziierungsabkommens mit den EU-Mitgliedstaaten. Am 27. Juni 2014 unterzeichnete der neue ukrainische Präsident Petro Poroschenko den wirtschaftlichen Teil des Abkommens und bekräftigte: „Durch die Unterschrift unter das Abkommen mit der EU unterstreicht die Ukraine als europäischer Staat, der die gemeinsamen Werte von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit teilt, seine souveräne Entscheidung für eine künftige Mitgliedschaft in der EU“ (siehe www.zeit.de/politik/ausland/2014-06/ukraine-poroschenko-abkommen-bruessel-gefechte).

Drei Jahre nach den Maidan-Protesten nimmt die ukrainische Innenpolitik immer restriktivere Züge an. Die aktuelle Situation der Menschenrechte und Medienfreiheit in der Ukraine hat bei mehreren internationalen Menschenrechtsorganisationen sowie Journalistenverbänden große Besorgnis ausgelöst (siehe <https://europeanjournalists.org/blog/2017/12/04/increasing-violence-against-ukrainian-journalists/>).

Insbesondere geraten regierungskritische Medien sowie Journalistinnen und Journalisten in der Ukraine unter Druck. Am 14. Juli und 16. November 2017 hat die ukrainische Militärstaatsanwaltschaft in den Räumlichkeiten der Media Holding Westi Ukraina Razzien durchgeführt. Am 3. Dezember 2017 haben maskierte Männer in Militäruniform den Eingang zum regierungskritischen Fernsehsender NewsOne mit Stacheldraht und Sandsäcken blockiert. Der Beauftragte für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenar-

beit in Europa (OSZE), Harlem Désir, bezeichnete die Situation als einen „Angriff auf die Freiheit der Medien“ und forderte die ukrainischen Behörden auf, die freie Arbeit des Senders zu gewährleisten (siehe www.osce.org/fom/360331). Nachdem das Verfahren gegen den ukrainischen Journalisten Ruslan Kotsaba im Juli 2016 vom Berufungsgericht eingestellt und der Angeklagte nach 16 Monaten Haft freigelassen worden war, hob im Juni 2017 das Oberste Spezialgericht der Ukraine in Zivil- und Strafsachen den Freispruch auf und nahm das Verfahren wieder auf.

Das neue ukrainische Bildungsgesetz hat massive Kritik, vor allem die der EU-Mitgliedstaaten wie Ungarn, Polen, Rumänien und Bulgarien, ausgelöst. Laut dem neuen Gesetz sollen ab 2020 alle Schülerinnen und Schüler in der Ukraine ab der fünften Klasse ausschließlich auf Ukrainisch unterrichtet werden, was die Sprachen der Minderheiten in dem Land maßgeblich einschränken würde.

1. Inwieweit werden nach Kenntnis der Bundesregierung die unter anderem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Menschenrechte in der heutigen Ukraine für alle dort lebenden Menschen vollumfänglich und unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand umgesetzt (bitte ausführlich beantworten)?

Sollten Menschenrechtsverletzungen vorliegen, wird um eine Auflistung und Nennung aller Gruppen, gegen die Menschenrechtsverletzungen begangen werden, sowie um konkrete Benennung der jeweiligen Verstöße gebeten.

Die ukrainische Regierung bekennt sich zum Schutz der Menschenrechte in den von ihr kontrollierten Gebieten der Ukraine. In den nicht regierungskontrollierten Gebieten der Ost-Ukraine und auf der Krim kommt es seit Ausbruch des Konflikts im März 2014 zu schweren Menschenrechtsverletzungen durch Russland bzw. die von Russland unterstützten Separatisten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

2. Inwieweit wird die Umsetzung der Menschenrechte in der Ukraine von der Bundesregierung bei den bilateralen deutsch-ukrainischen Regierungstreffen thematisiert, und mit welchem Ergebnis?

Welche konkreten Themen wurden im Jahre 2017 besonders intensiv behandelt (bitte unter Nennung aller Details auflisten)?

Das Thema Menschenrechte ist regelmäßig Bestandteil deutsch-ukrainischer Gespräche. Außerdem bringt sich die Bundesregierung aktiv in den zwischen der Europäischen Union und der Ukraine regelmäßig stattfindenden Menschenrechtsdialog ein. Dieser deckt die gesamte Bandbreite des Schutzes der Menschenrechte ab.

3. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit 2014 gegen die Verfolgung von Oppositionellen und Andersdenkenden in der Ukraine ergriffen (bitte die konkreten Maßnahmen und ihre Resultate nennen)?

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte für eine systematische Verfolgung von Oppositionellen und Andersdenkenden in der Ukraine vor. Darüber hinaus spricht die Bundesregierung auch im Rahmen des Normandie-Formats die

Verletzung von Menschenrechten in den nicht regierungskontrollierten Teilen der Gebiete Luhansk und Donezk an und bemüht sich um eine Verbesserung der Situation auf der besetzten Krim.

4. Inwiefern wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Europäische Menschenrechtskonvention in der Ukraine eingehalten?

Über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) urteilt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Die Bundesregierung führt keine eigenen Statistiken über EGMR-Verfahren gegen andere Mitgliedstaaten des Europarates und verweist auf die durch den EGMR zur Verfügung gestellten Daten. Die Urteile des EGMR sind öffentlich zugänglich (<https://hudoc.echr.coe.int>). Zudem stellt der EGMR auf seiner Webseite (www.echr.coe.int) sogenannte Länderprofile für jeden Mitgliedstaat des Europarats zur Verfügung. Diese enthalten Informationen über die Zahl der anhängigen und bereits entschiedenen Individual-beschwerdeverfahren. Das Länderprofil Ukraine ist einsehbar unter www.echr.coe.int/Documents/CP_Ukraine_ENG.pdf. Die Berichte und Stellungnahmen des Hochkommissars für Menschenrechte des Europarats sind einsehbar unter www.coe.int/de/web/commissioner/country-monitoring/ukraine.

5. Wie viele Personen, die ihre Rechte aus den durch die Ukraine ausgesetzten Artikeln der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt sehen, haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit Juni 2015 an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewandt, und mit welchem Resultat (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage des Abgeordneten Andrej Hunko, Plenarprotokoll 18/111, Anlage 28, Frage 32, S. 10684)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Inwiefern entspricht nach Kenntnis der Bundesregierung das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in der Ukraine den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgelegten Standards (falls für das o. g. Recht in der Ukraine Einschränkungen gelten, diese bitte benennen)?

Die Entscheidung darüber, inwieweit die rechtliche Regelung betreffend die Verweigerung des Wehrdienstes in der Ukraine der EMRK in ihrer bisherigen Auslegung durch den EGMR entspricht, obliegt dem EGMR. Auf die Antwort zu Frage 4, insbesondere im Hinblick auf die öffentlich zugängliche Human Rights Documentation (HUDOC)-Datenbank, wird verwiesen.

7. Welche Hinweise auf Fälle zur „Politisierung“ bzw. politischer Einflussnahme auf juristische Prozesse in der Ukraine sind der Bundesregierung seit März 2014 bekannt (bitte die der Bundesregierung seit März 2014 bekannten Fälle zur „Politisierung“ bzw. politischer Einflussnahme auf juristische Prozesse in der Ukraine nennen, siehe Bundestagsdrucksache 18/8169, Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.)?

Das aus sowjetischer Zeit übernommene Justizsystem der Ukraine ist bis heute nicht frei von politischer Einflussnahme. Die derzeit laufende Justizreform hat auch zum Ziel, dem entgegenzuwirken.

8. Wie hat die Bundesregierung auf die Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens gegen den ukrainischen Journalisten Ruslan Kotsaba im Juni 2017 reagiert, und mit welchem Ergebnis (bitte ausführlich angeben, welche Reaktionen es von welchen Vertretern der Bundesregierung gab und wie darauf ihrerseits die ukrainische Regierung reagiert hat)?

Die Deutsche Botschaft Kiew hat den ersten Tag des Berufungsverfahrens gegen Ruslan Kotsaba am 7. Dezember 2017 in Kiew beobachtet, der Honorarkonsul in Czernowitz die Verhandlung am 19. und 20. Februar 2018 vor dem Bezirksgericht in Dolyna. Mit Beschluss vom 20. Februar 2018 wurde dem Antrag der Verteidigung stattgegeben und die Anklage zurückgewiesen.

9. Welche Auswirkungen hatte nach Ansicht der Bundesregierung der Erlass des ukrainischen Präsidenten Nr. 47/2017 vom 25. Februar 2017 „Über die Inkraftsetzung des Beschlusses des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats der Ukraine über ‚die Doktrin der ukrainischen Informationssicherheit‘“ auf aus- und inländische Medien in der Ukraine?

Die Bundesregierung hat den genannten Erlass zur Kenntnis genommen. Sie setzt sich stets, auch in Gesprächen mit der ukrainischen Regierung, für die Freiheit von Presse und Medien ein. Die Ukraine ist diesen Prinzipien durch nationale Gesetzgebung und internationale Standards (unter anderem im Rahmen von OSZE und Europarat) verpflichtet.

10. Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Sperrung des Internetzugangs zu den russischen Sozialnetzwerken „Vkontakte“ und „Odnoklassniki“ sowie der Suchmaschine „Yandex“ und dem E-Mail-Provider „Mail.Ru“ in der Ukraine mit dem gemeinsamen Verständnis der Informations- und Meinungsfreiheit vereinbar (siehe die Stellungnahme des Generalsekretärs des Europarates Thorbjørn Jagland dazu: www.coe.int/en/web/secretary-general/-/secretary-general-voices-concern-over-blocking-social-networks-websites-in-ukraine)?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Generalsekretärs des Europarates.

11. Wie hat die Bundesregierung auf die Razzien der ukrainischen Militärstaatsanwaltschaft am 14. Juli und 16. November 2017 in den Räumlichkeiten der Media Holding Westi Ukraina reagiert (bitte genau angeben, welche Vertreter der Bundesregierung sich gegenüber welchen Vertretern der ukrainischen Regierung in welcher Weise geäußert haben)?

Die Bundesregierung hat sich gegenüber der ukrainischen Regierung nicht zu dem erwähnten Vorfall geäußert.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Blockade des Nachrichtensenders NewsOne am 3. Dezember 2017 (siehe <http://derstandard.at/2000069066076/Radikale-besetzten-TV-Sender-in-Kiew>), und haben Vertreter der Bundesregierung das Thema mit Vertretern der ukrainischen Regierung angesprochen?

Falls ja, was war das Resultat dieser Gespräche?

Die Bundesregierung hat die genannten Vorgänge aufmerksam verfolgt und die Stellungnahme des OSZE-Medienbeauftragten Désir vom 4. Dezember 2017 hierzu zur Kenntnis genommen (www.osce.org/fom/360331).

13. Begleitet die Bundesregierung die Gerichtsprozesse gegen die ukrainischen Journalisten Wasili Murawizki, Dmitri Wasilez und Jewgeni Timonin, und falls ja, in welcher Intensität und durch welche Vertreter?

Falls die Bundesregierung die genannten Gerichtsprozesse nicht begleitet, welche Begründung ist hierfür anzuführen?

Die Bundesregierung verfolgt die Prozesse aus öffentlich zugänglichen Medien.

14. Wie bilanziert die Bundesregierung die Ergebnisse der von ihr finanziell geförderten Programme zur demokratischen Pluralisierung der ukrainischen Medienlandschaft (z. B. Projekte der Deutschen Welle: Medientrainings für Nichtregierungsorganisationen, Östliche Zeitungspartnerschaft, DW Nowyny, Förderung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Zugang zu Informationen in der Ukraine, siehe Anlage 11 zu Frage 37 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13361) vor dem Hintergrund, dass regierungskritische Journalistinnen und Journalisten in der Ukraine verfolgt werden (siehe www.amnesty.de/jahresbericht/2017/ukraine#section-12017)?

Die Bundesregierung fördert im Rahmen des Programms „Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“ im Schwerpunkt Projekte, die dem Auf- und Ausbau einer pluralistischen Medienlandschaft dienen. Die Bundesregierung unterstützt die Deutsche Welle (DW) als Medienpartner mit dem Ziel, durch eine differenzierte und glaubwürdige Berichterstattung zivilgesellschaftliche Meinungsbildung in der Ukraine zu fördern und zur Entwicklung eines freien, transparenten Mediensystems beizutragen. Dazu fördert sie unter anderem die Produktion von Webvideos in ukrainischer Sprache (ehemals „DW Nowyny“). Als besonders erfolgreich wertet die Bundesregierung dabei den stetigen Anstieg der Reichweite, den die Deutsche Welle mit ihrem Webangebot verzeichnet. Positiv bilanziert werden auch die erreichten Fortschritte im Transformationsprozess des staatlichen ukrainischen Rundfunks in eine öffentlich-rechtliche Medienanstalt, der von der Deutsche Welle begleitet wird. Die Deutsche Welle leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Informations-, Meinungs- und Medienvielfalt in der Ukraine.

15. Wie schätzt die Bundesregierung mögliche Auswirkungen des in das ukrainische Parlament eingebrachten Gesetzentwurfs zur Einführung der Berichterstattungspflicht für Nichtregierungsorganisationen und ihre Partner, darunter auch internationale Geberorganisationen, ein?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Berichtspflichten die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen nicht behindern. Gesetzentwürfe zu dieser Thematik befinden sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Eine abschließende Bewertung steht – auch vor dem Hintergrund einer laufenden Prüfung durch die Venedig-Kommission, die Mitte März 2018 abgeschlossen sein soll – noch aus.

16. Verfolgt die Bundesregierung das Ziel, auf die Löschung persönlicher Angaben zu deutschen Bürgerinnen und Bürgern auf der Internetseite der ukrainischen Nichtregierungsorganisation Mirotworez hinzuwirken?

Welche konkreten Aktivitäten hat die Bundesregierung seit ihrer Antwort auf die Mündliche Frage des Abgeordneten Andrej Hunko (siehe Plenarprotokoll 18/227, S. 22817C bis 22818D) unternommen?

Die Bundesregierung hat den Vorgang mit der ukrainischen Regierung sowohl bilateral als auch im Kreis der EU und G7 aufgenommen und ihre Haltung zur Offenlegung persönlicher Daten unmissverständlich deutlich gemacht.

17. Verfügt die Bundesregierung über Angaben zur Anzahl der auf der Internetseite von Mirotworez genannten deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, wie viele personenbezogene Daten mit Deutschlandbezug insgesamt in der Datenbank enthalten sind.

18. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen und welche plant sie zu ergreifen, um die deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die auf der Internetseite von Mirotworez genannt sind, darüber zu informieren bzw. vor einer möglichen Gefahr zu warnen?

Zu einigen auf der Webseite Myrotworez genannten deutschen Staatsangehörigen bestand Kontakt im Zusammenhang mit Reisen in die von Separatisten kontrollierten Gebiete der Ukraine.

19. Befinden sich auf Betreiben ukrainischer Stellen deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auf der Interpol-Fahndungsliste („Red Notice“) im Zusammenhang mit „illegalen Einreisen“ in die Ukraine?

Wenn ja, wie viele?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13659 vom 29. September 2017 wird verwiesen.

20. Für wie viele deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gilt nach Kenntnis der Bundesregierung das Einreiseverbot in die Ukraine?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie vielen Deutschen derzeit die Einreise in die Ukraine untersagt ist.

21. Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung das neue ukrainische Bildungsgesetz (insbesondere Artikel 7) hinsichtlich der aktuellen Situation der sprachlichen Minderheiten (Sinti und Roma, ungarische, bulgarische, rumänische, russische sowie andere sprachliche Minderheiten) in der Ukraine mit den von Kiew übernommenen internationalen Verpflichtungen im humanitären Bereich (siehe die Europäische Menschenrechtskonvention, Protokoll 12, Artikel 1 sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Artikel 7 und 8) vereinbar?

Die Venedig-Kommission hat in ihrer Rechtsmeinung vom 8./9. Dezember 2017 Bemühungen zur Stärkung und Beherrschung der Staatssprache als legitim gewertet. Gleichzeitig hat sie auf einige problematische Bestimmungen des neuen

Bildungsgesetzes hingewiesen, die im Widerspruch zu internationalen Standards und internationalen Verpflichtungen der Ukraine stehen können. Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung.

22. Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung Artikel 7 des neuen ukrainischen Bildungsgesetzes mit dem im Zweiten Minsker Abkommen verankerten Recht auf sprachliche Selbstbestimmung für die gesonderten Gebiete Luhansk und Donezk (siehe Anmerkung zu Punkt 11 des Abkommens) vereinbar?

Das ukrainische Bildungsgesetz ist ein Rahmengesetz. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind bisher noch keine weiterreichenden Schritte zur Umsetzung des Bildungsgesetzes zur Anwendung gekommen, so dass noch keine abschließende Bewertung zur Vereinbarkeit mit dem Minsker Maßnahmenpaket vorgenommen werden kann.

23. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung der Venedig-Kommission des Europarates, dass das neue ukrainische Bildungsgesetz ermögliche, die bisher existierende sprachliche Situation in der Ukraine radikal zu ändern, und dass durch die erzwungene Verwendung des Ukrainischen als Unterrichtssprache bestehende Möglichkeiten der sprachlichen Minderheiten in der Ukraine, in ihren Muttersprachen unterrichtet zu werden, erheblich reduzieren könne (siehe Punkt 120 in der Meinung der Venedig-Kommission des Europarates über Artikel 7 des neuen Bildungsgesetzes der Ukraine [www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2017\)030-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2017)030-e))?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Venedig-Kommission, wonach Artikel 7 des Bildungsgesetzes die Möglichkeit eröffnet, das Sprachenregime im Sekundarschulwesen zu verändern, indem er das Ukrainische als allgemeine Bildungssprache festschreibt (siehe Punkt 120 der Rechtsmeinung). Dies hätte auch Konsequenzen für Minderheitensprachen, weshalb weitere Schritte zur Umsetzung der Bildungsreform sorgfältige Analyse und Einbindung der betroffenen Gruppen erfordern.

24. Teilt die Bundesregierung die Meinung der Venedig-Kommission des Europarates, die Sprachen, die nicht zu den offiziellen Amtssprachen in der EU zählen, dabei insbesondere Russisch als neben dem Ukrainischen am meisten gebrauchter Sprache in der Ukraine, würden durch Artikel 7 des neuen ukrainischen Bildungsgesetzes einer Diskriminierung unterliegen (siehe Punkte 124 und 125 in der Meinung der Venedig-Kommission des Europarates über Artikel 7 des neuen Bildungsgesetzes der Ukraine [www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2017\)030-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2017)030-e))?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Venedig-Kommission des Europarates, wonach die Differenzierung zwischen verschiedenen Minderheitensprachen problematisch sein kann (Punkt 124 der Rechtsmeinung). Gleichzeitig schließt die Venedig-Kommission die Ungleichbehandlung von Minderheiten nicht von vornherein aus (siehe Punkt 110 der Rechtsmeinung) und weist insbesondere auf die Möglichkeit der Besserbehandlung bestimmter Minderheiten hin, etwa wenn diese besonders gefährdet sind.

25. Teilt die Bundesregierung die Meinung der Venedig-Kommission des Europarates über die Notwendigkeit, Artikel 7 des neuen ukrainischen Bildungsgesetzes zu überarbeiten mit dem Ziel, das Problem der Diskriminierung von sprachlichen Minderheiten in der Ukraine zu lösen (siehe Punkt 125 in der Meinung der Venedig-Kommission des Europarates über Artikel 7 des neuen Bildungsgesetzes der Ukraine [www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2017\)030-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2017)030-e))?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Venedig-Kommission, dass eine Gesetzesänderung geeignet sein könnte, die problematischen Punkte zu lösen, dass gleichzeitig aber auch andere Maßnahmen eine Verbesserung der gegenwärtigen Fakten- und Rechtslage erlauben (siehe Punkt 126 der Rechtsmeinung).

26. Inwieweit hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Situation der sprachlichen Minderheiten in der Ukraine durch das neue ukrainische Bildungsgesetz verbessert bzw. verschlechtert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind bisher noch keine weiterreichenden Schritte zur Umsetzung des Bildungsgesetzes in den Minderheitengebieten zur Anwendung gekommen.

27. Inwieweit wird das neue ukrainische Bildungsgesetz im Rahmen des deutsch-ukrainischen Sprachenjahrs 2017/2018 thematisch behandelt (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 33 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13361)?

Das neue ukrainische Bildungsgesetz wird thematisch im Rahmen eines Bildungskongresses, der als Abschlussveranstaltung des deutsch-ukrainischen Sprachenjahrs im Juni 2018 stattfinden wird, behandelt werden. Der Bildungskongress mit voraussichtlich rund 500 Teilnehmern soll eine Plattform für die Diskussion aktueller Reformen bieten und Anregungen zur Reform in der Fremdsprachenlehrerausbildung geben.

Darüber hinaus bringt sich das Goethe-Institut Kiew im Rahmen des Projekts „Deutsch im Reformprogramm Neue Ukrainische Schule“, das in Kooperation mit dem ukrainischen Bildungsministerium durchgeführt wird, beratend in den Reformprozess ein.

28. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der Arbeit der ukrainischen interministeriellen Kommission zur Überarbeitung ihrer Roma-Strategie?

Welche Fortschritte sind bezüglich der Situation der Roma in der Ukraine erreicht worden (siehe Bundestagsdrucksache 18/10414, Antwort der Bundesregierung zu Frage 35 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.)?

Die ukrainische interministerielle Kommission zur Überarbeitung der Roma-Strategie hat im November 2016 ihre Arbeit aufgenommen, diverse Arbeitsgruppen gebildet und arbeitet seither an einer Fortschreibung der Roma-Strategie über das Jahr 2020 hinaus. Roma-Organisationen beklagen, dass die Arbeit der interministeriellen Kommission bisher nicht zur nachhaltigen Verbesserung des strategischen Ansatzes geführt habe. Zugleich kann festgehalten werden, dass eine Überarbeitung der regionalen Aktionspläne initiiert und eine Vielzahl konkreter Initiativen zwischen Verwaltungen und Roma-Organisationen zum Teil mit der Unterstützung der internationalen Partner der Ukraine umgesetzt wurden. Erste Ergebnisse zeigen Verbesserungen etwa bei der Geburtenregistrierung oder bei

der sozialen Integration von Roma. Dennoch sind große Teile der Roma-Bevölkerung weiterhin sozial marginalisiert und benachteiligt (beispielsweise führt eine fehlende Geburtenregistrierung zu Benachteiligungen bei der Gesundheitsversorgung und Schulbildung).

29. Hat die Bundesregierung „die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten in der Behandlung von Binnenvertriebenen durch ukrainische Behörden“ gegenüber der ukrainischen Regierung angesprochen und kritisiert (siehe Bundestagsdrucksache 18/8169, Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.)?

Wenn ja, wann, und in welcher Form?

Die Bundesregierung setzt sich regelmäßig in Gesprächen mit der ukrainischen Regierung für die Belange der Binnenflüchtlinge ein.

30. Von welchen EU-Ländern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils wie viele ukrainische Flüchtlinge seit 2015 aufgenommen (siehe Bundestagsdrucksache 18/8169, Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.)?

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse bezüglich Asylzahlen anderer EU-Mitgliedstaaten. Asylstatistiken zu anderen EU-Staaten können grundsätzlich in öffentlich zugänglichen Quellen, so auch der Datenbank von EUROSTAT (Statistisches Amt der Europäischen Union, <http://ec.europa.eu/eurostat>) recherchiert werden.

31. Wie viele ukrainische Staatsangehörige haben seit Mai 2015 in Deutschland einen Asylantrag gestellt (bitte nach Monaten, Alter, Geschlecht, Herkunftsregion, wie viele von ihnen sind mit einem Visum legal eingereist etc. aufschlüsseln), und welche Entscheidungen wurden getroffen (bitte nach Monaten auflisten und nach gewährttem Status bzw. nach Ablehnung differenzieren, siehe Bundestagsdrucksache 18/5177, Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.)?

Angaben zu gestellten Asylanträgen können – differenziert nach Alter und Geschlecht – nur zu Erstanträgen gemacht werden. Angaben zu Herkunftsregionen und Art der Einreise von Asylbewerbern werden statistisch nicht erfasst. Weitere Angaben können der Tabelle im Anhang entnommen werden.

32. Wie viele ukrainische Asylsuchende in Deutschland haben seit Februar 2014 als Fluchtgrund politische Verfolgung angegeben?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da die Asylstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) keine Asylgründe ausweist.

33. Wie vielen ukrainischen Asylsuchenden wurde in Deutschland seit Februar 2014 politisches Asyl gewährt (bitte nach Jahren auflisten)?

Nach welchen Kriterien wurde entschieden?

Im Zeitraum von Februar 2014 bis zum Januar 2018 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge neun ukrainische Asylantragsteller als Asylberechtigte nach Artikel 16a des Grundgesetzes anerkannt, davon eine Person im Jahr 2015, drei Personen im Jahr 2016 und fünf Personen im Jahr 2017. Entscheidungsgründe werden statistisch nicht erfasst. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können zu den Einzelfällen keine Angaben gemacht werden.

34. Ist der Bundesregierung der Fall des ukrainischen politischen Aktivisten und ehemaligen Mitglieds des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Ukraine Denys Lohunov, dessen Antrag auf politisches Asyl in Deutschland im August 2017 abgelehnt wurde, bekannt?

Wenn ja, inwiefern wird das Verbot der Kommunistischen Partei der Ukraine (KPU) sowie die Verfolgung und Gewalt gegenüber den KPU-Mitgliedern in der Ukraine vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für Gewährung eines politischen Asyls berücksichtigt?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen äußert sich die Bundesregierung nicht zu Einzelfällen. Werden die Mitgliedschaft in der KPU und eine begründete Furcht vor Verfolgung bei Rückkehr in das Heimatland glaubhaft gemacht, wird dies im Asylverfahren berücksichtigt.

Anlage zu Frage 31

Erstanträge Herkunftsland Ukraine	Mai 15	Jun 15	Jul 15	Aug 15	Sep 15	Okt 15
Gesamt	502	631	379	212	390	325
davon						
bis unter 16 Jahre	129	198	85	62	129	104
von 16 bis unter 18 Jahre	3	6	8	3	10	3
von 18 bis unter 25 Jahre	69	74	59	26	52	45
von 25 bis unter 30 Jahre	83	82	58	33	34	33
von 30 bis unter 35 Jahre	76	89	43	36	56	49
von 35 bis unter 40 Jahre	33	58	35	15	37	37
von 40 bis unter 45 Jahre	34	33	25	15	30	20
von 45 bis unter 50 Jahre	23	35	23	5	14	12
von 50 bis unter 55 Jahre	17	26	12	7	8	8
von 55 bis unter 60 Jahre	13	16	11	1	8	5
von 60 bis unter 65 Jahre	6	8	9	4	3	5
65 Jahre und älter	16	6	11	5	9	4
Weiblich	266	335	199	104	184	173
Männlich	236	296	180	108	206	152

Erstanträge Herkunftsland Ukraine	Nov 15	Dez 15	Mai – Dez 15
Gesamt	341	270	3.115
davon			
bis unter 16 Jahre	126	80	969
von 16 bis unter 18 Jahre	6	2	45
von 18 bis unter 25 Jahre	33	29	386
von 25 bis unter 30 Jahre	42	36	401
von 30 bis unter 35 Jahre	42	34	424
von 35 bis unter 40 Jahre	25	29	268
von 40 bis unter 45 Jahre	30	22	208
von 45 bis unter 50 Jahre	10	19	141
von 50 bis unter 55 Jahre	8	9	96
von 55 bis unter 60 Jahre	8	3	65
von 60 bis unter 65 Jahre	1	3	40
65 Jahre und älter	10	4	72
Weiblich	172	138	1.607
Männlich	169	132	1.508

Erstanträge Herkunftsland Ukraine	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16
Gesamt	221	189	331	375	112	202
davon						
bis unter 16 Jahre	64	61	132	125	38	63
von 16 bis unter 18 Jahre	2	5	4	8	2	1
von 18 bis unter 25 Jahre	35	19	32	44	10	17
von 25 bis unter 30 Jahre	29	16	41	58	22	32
von 30 bis unter 35 Jahre	21	24	41	52	12	27
von 35 bis unter 40 Jahre	19	20	26	24	5	17
von 40 bis unter 45 Jahre	18	16	17	23	9	17
von 45 bis unter 50 Jahre	13	10	11	16	3	12
von 50 bis unter 55 Jahre	12	10	9	11	5	6
von 55 bis unter 60 Jahre	5	4	11	4	1	2
von 60 bis unter 65 Jahre	0	1	5	3	3	3
65 Jahre und älter	3	3	2	7	2	5
Weiblich	113	102	167	186	60	101
Männlich	108	87	164	189	52	101

Erstanträge Herkunftsland Ukraine	Jul 16	Aug 16	Sep 16	Okt 16	Nov 16	Dez 16	2016
Gesamt	151	184	165	121	180	102	2.389
davon							
bis unter 16 Jahre	61	51	58	35	57	28	841
von 16 bis unter 18 Jahre	3	0	4	1	3	2	35
von 18 bis unter 25 Jahre	12	26	10	17	20	9	254
von 25 bis unter 30 Jahre	15	25	19	16	19	13	299
von 30 bis unter 35 Jahre	16	16	22	10	24	14	281
von 35 bis unter 40 Jahre	18	19	16	9	17	10	196
von 40 bis unter 45 Jahre	14	16	8	8	17	7	169
von 45 bis unter 50 Jahre	6	12	12	10	13	5	121
von 50 bis unter 55 Jahre	2	9	3	7	4	5	79
von 55 bis unter 60 Jahre	2	4	4	4	2	3	46
von 60 bis unter 65 Jahre	1	2	7	1	2	2	28
65 Jahre und älter	1	4	2	3	2	4	40
Weiblich	68	94	82	61	97	57	1.222
Männlich	83	90	83	60	83	45	1.167

Erstanträge Herkunftsland Ukraine	Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17
Gesamt	66	63	113	103	103	130
davon						
bis unter 16 Jahre	17	19	32	38	33	44
von 16 bis unter 18 Jahre	2	2	1	3	2	1
von 18 bis unter 25 Jahre	7	7	12	14	10	13
von 25 bis unter 30 Jahre	10	7	9	5	13	15
von 30 bis unter 35 Jahre	6	9	13	11	12	11
von 35 bis unter 40 Jahre	7	5	17	10	9	15
von 40 bis unter 45 Jahre	7	8	11	9	1	10
von 45 bis unter 50 Jahre	2	1	3	4	8	8
von 50 bis unter 55 Jahre	1	2	7	1	5	3
von 55 bis unter 60 Jahre	2	3	4	3	5	5
von 60 bis unter 65 Jahre	3	0	2	2	3	1
65 Jahre und älter	2	0	2	3	2	4
Weiblich	41	38	69	49	54	72
Männlich	25	25	44	54	49	58

Erstanträge Herkunftsland Ukraine	Jul 17	Aug 16	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17	2017
Gesamt	97	64	50	76	95	82	1.088
davon							
bis unter 16 Jahre	39	22	14	29	33	31	394
von 16 bis unter 18 Jahre	2	2	1	1	1	2	23
von 18 bis unter 25 Jahre	9	13	9	5	13	6	116
von 25 bis unter 30 Jahre	10	6	6	9	5	6	100
von 30 bis unter 35 Jahre	12	4	4	4	11	7	108
von 35 bis unter 40 Jahre	9	4	2	9	9	11	111
von 40 bis unter 45 Jahre	7	5	4	3	12	6	79
von 45 bis unter 50 Jahre	3	2	2	5	1	2	42
von 50 bis unter 55 Jahre	2	1	3	6	5	5	41
von 55 bis unter 60 Jahre	2	2	2	1	0	0	28
von 60 bis unter 65 Jahre	1	0	1	4	1	4	21
65 Jahre und älter	1	3	2	0	4	2	25
Weiblich	53	35	35	42	51	41	602
Männlich	44	29	15	34	44	41	486

Erstanträge Herkunftsland Ukraine	Jan 18
Gesamt	72
davon	
bis unter 16 Jahre	27
von 16 bis unter 18 Jahre	2
von 18 bis unter 25 Jahre	4
von 25 bis unter 30 Jahre	9
von 30 bis unter 35 Jahre	8
von 35 bis unter 40 Jahre	8
von 40 bis unter 45 Jahre	6
von 45 bis unter 50 Jahre	5
von 50 bis unter 55 Jahre	1
von 55 bis unter 60 Jahre	0
von 60 bis unter 65 Jahre	1
65 Jahre und älter	1
Weiblich	40
Männlich	32

		Entscheidungen des BAMF über Asylanträge						
Monat	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	insg.						
			1	2	3	4	5	6
Mai 15	506	110	-	-	-	1	-	109
Juni 2015	636	49	-	4	-	-	1	44
Juli 2015	386	90	-	3	-	-	2	85
August 2015	226	46	-	1	-	-	1	44
September 2015	395	120	1	8	-	1	2	108
Oktober 2015	329	126	-	4	-	-	11	111
November 2015	348	69	-	2	-	-	2	65
Dezember 2015	280	103	-	5	-	-	20	78
01.05. – 31.12.15	3.177	675	1	27	-	2	39	606
Januar 2016	225	60	-	2	-	1	6	51
Februar 2016	194	92	-	1	-	-	36	55
März 2016	344	194	-	3	-	1	99	91
April 2016	377	351	-	-	1	-	193	157
Mai 2016	116	391	-	3	5	4	178	201
Juni 2016	204	232	-	1	1	1	57	172
Juli 2016	159	367	-	2	-	1	218	146

		Entscheidungen des BAMF über Asylanträge						
Monat	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	insg.						
			1	2	3	4	5	6
August 2016	197	375	3	3	-	1	288	80
September 2016	176	473	-	1	3	3	256	210
Oktober 2016	133	405	-	-	-	1	259	145
November 2016	191	632	-	2	-	1	362	267
Dezember 2016	106	544	-	5	5	5	332	197
Jahr 16	2.493	4.040	3	25	15	19	2.280	1.698
Januar 2017	79	505	-	17	11	13	287	177
Februar 2017	79	721	1	16	9	19	528	148
März 2017	130	726	-	21	1	10	527	167
April 2017	118	705	-	14	7	4	558	122
Mai 2017	138	1.048	3	11	10	24	858	142
Juni 2017	141	337	-	2	5	6	205	119
Juli 2017	114	540	-	5	3	17	329	186
August 2017	101	488	-	12	1	16	332	127
September 2017	62	271	1	-	1	3	194	72
Oktober 2017	92	187	-	1	5	15	114	52
November 2017	105	198	-	8	1	7	135	47
Dezember 2017	107	157	-	-	1	2	120	34
Jahr 17	1.328	5.792	5	106	55	136	4.168	1.322
Januar 2018	96	197	-	7	2	9	108	71

Erläuterung zu den Zeilen unter „Entscheidungen über Asylanträge“:

- 1 – Asylberechtigung nach Artikel 16a GG,
- 2 – Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylVfG,
- 3 – Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylVfG,
- 4 – Abschiebungsverbot nach § 60 V/VII AufenthG,
- 5 – Ablehnungen,
- 6 – sonstige Verfahrenserledigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Nachmeldungen, die nur in den kumulierten Jahreszahlen gezählt werden, eine Addition der Monatswerte nicht den jeweiligen Jahreswert ergibt.

